

In Zusammenarbeit mit kooperierenden Jugendämtern Fachbereich Kindertagespflege

Handreichung für die Kindertagespflegeperson: Schwangerschaft und Elternschaft

1. Aufgaben der Kindertagespflegeperson

Grundsätzlich ist es Ihre Aufgabe als Kindertagespflegeperson, das Standortjugendamt über Ihr Ausfallen durch Urlaub, Krankheit oder sonstigen nicht vermeidbaren Vertretungsbedarf, z.B. Schwangerschaft, zu informieren (Nr. 9 Abs. 12 AV-KTPF). Bei einer Schwangerschaft bzw. Elternschaft ist es gut, wenn sich die Kindertagespflegeperson möglichst früh bei der Fachberatung meldet, so dass eine Vertretung organisiert und die zeitliche Planung der Arbeitsunterbrechung besprochen werden kann. Als Selbstständige*r sind Sie für diese Planung mitverantwortlich.

Zusätzlich sollte auch das Gespräch mit den Eltern gesucht werden, um Verständnis zu schaffen im Hinblick auf mögliche Ausfälle während der Schwangerschaft, besondere Vorsicht bei Krankheiten oder mögliche Vertretungsregelungen.

2. Mutterschutz - Mutterschutzfristen

Als Kindertagespflegeperson sind Sie selbstständig tätig und können somit selbst entscheiden, wie lange Sie als (werdende) Mutter vor und nach der Geburt Ihres Kindes nicht arbeiten möchten. Für Selbstständige gelten keine Mutterschutzfristen im Sinne des Mutterschutzgesetzes (MuSchG).

Mutterschaftsgeld bekommen die Personen, die freiwillig gesetzlich mit einem **Beitragsatz von 14,6 %** versichert sind, d.h. Krankengeld aktiv in ihrer Versicherung eingeschlossen haben. Sie erhalten dann sechs Wochen vor und acht Wochen nach Geburt von Ihrer Krankenkasse Mutterschaftsgeld in Höhe von grundsätzlich 70 % des steuerpflichtigen Einkommens (laut Steuerbescheid), das auch für die Beitragsbemessung herangezogen wird (maximal 116,38 € pro Tag). Für die Auszahlung benötigen Sie eine Bescheinigung über den voraussichtlichen Geburtstermin von Ihrem Arzt bzw. Ihrer Ärztin, die Sie bei der Krankenkasse einreichen. Auch während des Bezugs von Mutterschaftsgeld dürfen Sie als Selbstständige weiterarbeiten.

Privat versicherte Schwangere erhalten kein Mutterschaftsgeld. Sie können aber Krankentagegeld für die Zeit des Mutterschutzes beziehen, wenn dies in Ihrem Vertrag mit der privaten

In Zusammenarbeit mit kooperierenden Jugendämtern Fachbereich Kindertagespflege

Krankenversicherung enthalten ist bzw. Sie eine Extra-Krankentagegeldversicherung abgeschlossen haben.

Auch wenn selbstständige Kindertagespflegepersonen ihre Tätigkeit grundsätzlich während der Schwangerschaft ausüben dürfen, bestehen für Sie dennoch gesundheitliche Risiken, sich mit Erregern von (Kinder-)Krankheiten zu infizieren. Für die individuelle Gefahreinschätzung sollten Sie sich deshalb ärztlichen Rat einholen.

3. Elternzeit - Elterngeld

Selbstständige haben keinen Anspruch auf Elternzeit, sie können jedoch auch Elterngeld beantragen und erhalten. Die Voraussetzungen dafür sind, dass Sie als Kindertagespflegeperson

- ihren Wohnsitz in Deutschland haben,
- mit dem eigenen Kind in einem Haushalt leben,
- das eigene Kind nach der Geburt selbst betreuen und erziehen und
- keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausüben (§ 1 Abs. 1 BEEG).

Für Kindertagespflegepersonen gilt die Besonderheit, dass sie auch mehr als 32 Wochenstunden bis zu fünf Kinder betreuen dürfen und trotzdem weiterhin Elterngeld (ggf. mit Abzügen) beziehen können (§ 15 Abs. 4 BEEG).

2

Elterngeld wird zunächst unter Vorbehalt ausgezahlt, da man auch während des Bezugs von Elterngeld arbeiten kann und erst nach Ablauf des Bezugszeitraumes der tatsächliche Verdienst zur Berechnung des Elterngeldes herangezogen wird. Je nach Art des Elterngeldes (Basiselterngeld oder Elterngeld Plus) gibt es bestimmte Zuverdienstgrenzen, die dann zu Abzügen beim Elterngeld führen können.

Die Höhe des Elterngeldes beträgt mindestens 300,00 € und höchstens 1.800,00 € pro Monat (Basiselterngeld für 12 Monate) bzw. mindestens 150,00 € und höchstens 900,00 € (Elterngeld Plus für 24 Monate). Die Berechnung erfolgt auf Grundlage des Erwerbseinkommens im Kalenderjahr vor der Geburt, anhand eines vorliegenden Steuerbescheides oder einer Einnahmen-Überschuss-Rechnung (Bilanz). Das Elterngeld Plus kann eine sinnvolle Alternative darstellen, wenn man während des Elterngeldbezuges arbeiten möchte, weil die Zuverdienstgrenze höher liegt und es somit erst ab einem bestimmten Einkommen zu Abzügen des Elterngeld Plus kommt. Ab einem gemeinsam zu

In Zusammenarbeit mit kooperierenden Jugendämtern Fachbereich Kindertagespflege

versteuernden Einkommen von 200.000 € (ab dem 1. April 2025 175.000 €) im Jahr entfällt der Anspruch auf Elterngeld.

Zur Planung des Elterngeldbezugs und der Berechnung der voraussichtlichen Höhe des Elterngeldes können Sie den folgenden Online-Rechner nutzen: <https://familienportal.de/familienportal/meta/egr>

Außerdem finden Sie hier weitere Informationen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zum Thema Elterngeld:

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/familienleistungen/elterngeld/elterngeld-73752>

Elterngeld kann mittlerweile vollständig digital unter [elterngeld-digital.de](https://www.elterngeld-digital.de) beantragt werden. Hilfe bei der Antragsstellung können die **Familien(service)büros** der Bezirke leisten:

<https://www.berlin.de/familie/informationen/familienservicebueros-350>

4. Kindergeld

Kindergeld wird unabhängig vom Einkommen der Eltern gezahlt und beträgt seit dem 1.1.2023 pro Kind 250,00 €. Der Antrag kann bei der Familienkasse vollständig digital gestellt werden:

<https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder>

5. Betreuung eigener Kinder

Pflege und Erziehung eigener Kinder ist das natürliche Recht und die Pflicht der Eltern (§1 Abs. 2 SGB 8). Für die Betreuung eigener Kinder in Kindertagespflege kann man als Elternteil keine Geldleistungen erhalten (Nr. 11 Abs. 1 S. 2 AV-KTPF). Die Kinder dürfen aber während der Ausübung der Kindertagespflege dabei sein. Voraussetzung ist immer die Absprache mit dem Jugendamt.

Weitere Informationen gibt es hier:

<https://familienportal.de/familienportal/familienleistungen>

<https://handbuch-kindertagespflege.fruehe-chancen.de/informationen-und-wissenswertes/kindertagespflegepersonen/kindertagespflege-und-elterngeld-wohngeld-arbeitslosengeld>